

PB Pensionsfonds **aktuell**

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

1. Neues zum Versorgungsausgleich

BMF-Schreiben v. 30.03.2010; BMF-Schreiben v. 26.04.2010 und BMF-Schreiben vom 09.04.2010



Das BFinMin hat sich nunmehr ausführlich zur steuerlichen Behandlung und den Besonderheiten des Versorgungsausgleichs geäußert und nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

a. **BMF-Schreiben vom 30.03.2010 und BMF-Schreiben vom 26.04.2010**

Bei der steuerlichen Beurteilung des Versorgungsausgleichs ist zwischen dem Zeitpunkt der Teilung des Anrechts im Versorgungsausgleich durch gerichtliche Entscheidung und dem späteren Zufluss aus den unterschiedlichen Versorgungssystemen zu unterscheiden.

Bei der internen Teilung wird die Übertragung der Anrechte auf die ausgleichsberechtigte Person im Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs für beide Ehegatten nach § 3 Nr. 55 a EStG steuerfrei gestellt, weil das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung eingehalten wird. Die Besteuerung erfolgt erst während der Auszahlungsphase. Die später zufließenden Leistungen gehören zur gleichen Einkunftsart, da die Versorgungsrechte innerhalb des jeweiligen Systems geteilt wurden. Die späteren Versorgungsleistungen sind daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte.

Bei der externen Teilung kann die Übertragung der Anrechte zu einer Besteuerung führen, da mit dem Wechsel des Versorgungsträgers ein Wechsel im Versorgungssystem verbunden ist. § 3 Nr. 55b EStG stellt die Leistung für beide Ehegatten steuerfrei, soweit das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung insgesamt eingehalten wurde. Soweit die Leistungen nicht der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, greift die Steuerbefreiung nicht und die Leistung des Ausgleichswertes ist bereits im Zeitpunkt der Übertragung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten zu besteuern.

Werden im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Teilung bereits Versorgungsbezüge bezogen, erfolgt bei der ausgleichspflichtigen Person eine Neuberechnung des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag entsprechend § 19 Abs. 2 S. 10 EStG. Bei der ausgleichsberechtigten Person sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag erstmals zu berechnen, die Rechnungsgrößen bestimmen sich nach dem Jahr, auf das erstmals Anspruch auf Grund der externen oder internen Teilung besteht.

b. **BMF-Schreiben vom 09.04.2010**

Das BFinMin nimmt zur einkommenssteuerrechtlichen Behandlung bei schuldrechtlichen Ausgleichszahlungen

sowie bei der steuerrechtlichen Behandlung von noch nicht ausgeglichenen Anrechten Stellung.

Danach kann der Ausgleichsverpflichtete die Ausgleichszahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG geltend machen. In diesem Umfang hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Leistungen als Einkünfte nach § 22 Nr. 1c EStG zu versteuern.

Verlangt die ausgleichsberechtigte Person vom Ausgleichsverpflichteten eine zweckgebundene Abfindung gem. § 23 VersAusglG, so scheidet ein Sonderausgabenabzug aus, da es sich um einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene handelt.

2. Beiträge für eine Direktversicherung – Durchschnittsberechnung nach § 40b Abs. 2 S. 2 EStG – Erfordernis einer gemeinsamen Versicherung.

BFH-Urteil v. 11.03.2010 Az.: VI R 9/08



Die Klägerin hat für mehrere Arbeitnehmer eine Direktversicherung abgeschlossen. Für zwei Mitarbeiter bestanden daneben jeweils noch zwei Einzelversicherungen mit zwei weiteren Versicherungsunternehmen, die vom vorherigen Arbeitgeber aus anderen Gruppenversicherungsverträgen resultieren. Rahmen- und Zusatzvereinbarungen zu diesen Einzelversicherungsbeiträgen waren nicht vereinbart worden.

Die Beiträge aus den Einzelverträgen unterwarf die Klägerin ebenso wie die übrigen Beiträge der Pauschalbesteuerung gem. § 40b Abs. 2 EStG in den Streitjahren 2000 - 2002. Dabei ging die Klägerin davon aus, dass auch die Beiträge zu den Einzelversicherungen der Durchschnittsberechnung des § 40b Abs. 2 S. 2 EStG zu unterwerfen sind.

Das zuständige Finanzamt folgte dem nicht und nahm die Klägerin gem. § 42d EStG für nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung. Der BFH wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück.

Der BFH begründet dies damit, dass zwar bei Überschreiten des Grenzbetrages eine Lohnsteuerpauschalierung für die übersteigenden Beiträge ausnahmsweise im Wege der sog. Durchschnittsberechnung gem. § 40b Abs. 2 S. 2 EStG zulässig sei. Die Durchschnittsberechnung findet vorliegend aber keine Anwendung, da im streitigen Sachverhalt kein gemeinsamer Versicherungsvertrag vorliegt. Nach Ansicht des BFH gibt es zwar keine Hinweise im Gesetz, welche Anforderungen an einen gemeinsamen Direktversicherungsvertrag zu stellen sind, allerdings lasse die Deutung des Wortlautes nur zu, dass Arbeitnehmer zusammen in ein- und demselben Versicherungsverhältnis stehen müssen, wobei der BFH einen Rahmenvertrag als gemeinsamen Vertrag genügen lässt, der Einzelverträge in

einen Gruppenversicherungsvertrag zusammenfasst. An einem solchen Rahmenvertrag fehlt es im vorliegenden Fall.

Es ist auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG erkennbar, da sich ein sachlicher Grund für eine Differenzierung nicht finden lässt.

Auch das BVerfG hat bereits entschieden, dass aus einer Steuervergünstigung für eine Gruppe aus Art. 3 GG kein Anspruch einer anderen Gruppe auf eine vergleichbare steuerliche Entlastung erwächst.

3. Veröffentlichung des Standardentwurfes ED/2010/3 „Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19

Der IASB hat im Rahmen seines Projektes zur Überarbeitung der Bilanzierungsregeln für Pensionsverpflichtungen den o. g. Standardentwurf veröffentlicht.

Im Mittelpunkt steht die Bilanzierung von leistungsorientierten Versorgungsplänen. Diese unterscheiden sich von anderen Plänen dadurch, dass der Arbeitgeber sowohl das Risiko höherer Kosten als auch das Anlagerisiko zu tragen hat.

Die geplanten Änderungen sehen vor, dass künftig sämtliche Wertänderungen der leistungsorientierten Verpflichtung sowie das zur Deckung der Verpflichtung angesammelte Planvermögen vollständig in der Berichtsperiode zu erfassen sind, in der sie entstanden sind. Eine mögliche Glättung mittels des Korridoransatzes, wie in der Vergangenheit, soll dann nicht mehr zulässig sein.

Künftig sollen die Wertänderungen von leistungsorientierter Verpflichtung und Planvermögen in die drei Komponenten Dienstzeitaufwand, Nettozinsergebnis und einem sog. Neubewertungsbestandteil aufgespalten werden.

Die Kommentierungsfrist zu dem Standardentwurf läuft bis 06.09.2010. Die Veröffentlichung ist für 2011 vorgesehen.

4. Betriebsrente – Gleichbehandlung Arbeiter und Angestellte

BAG Urteil v. 16.02.2010 Az.: 3 AZR 216/09



Der Kläger verlangt von den Beklagten, seinem Arbeitgeber und der Gruppenunterstützungskasse, eine Betriebsrente, die er so berechnet haben will, als würden für ihn dieselben Regeln angewandt werden wie für Angestellte.

Das BAG ist der Ansicht, dass die Beklagten unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten verpflichtet sind, dem Kläger dieselben Steigerungssätze zugute zu bringen, wie sie Angestellten zustehen. Die ergeben sich laut Begründung aus dem in § 75 BetrVG niedergelegten betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz ist Ausdruck des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG und des Rechtsstaatsprinzips und zielt darauf ab, eine Gleichbehandlung von vergleichbaren Personen in vergleichbaren Sachverhalten

sicherzustellen und eine gleichheitswidrige Regelung auszuschließen.

Keine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung stellt nach diesen Grundsätzen der bloße Statusunterschied zwischen gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten dar. Die daran anknüpfende Unterscheidung beruht für sich genommen auf keinerlei sachgerechten Erwägungen.

Der von der Beklagten angegebene Grund, es solle ein unterschiedlicher Versorgungsgrad zwischen Angestellten und Arbeitern aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden, ist zwar ein billigenwerter Grund, aber aufgrund der fehlenden Homogenität innerhalb der Gruppen kann vorliegend nicht darauf abgestellt werden.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung aber auch noch einmal klargestellt, dass eine Unterstützungskasse trotz des gesetzlichen Ausschlusses des Rechtsanspruchs Anspruchsgegner sein kann, da der Ausschluss lediglich als ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht zu verstehen sei. Dies gilt aus Sicht des Gerichts auch dann, wenn sich der Anspruch wie im vorliegenden Fall nicht aus der Versorgungsordnung, sondern aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt.

Des Weiteren wurde vom BAG noch einmal ausdrücklich dargestellt, dass kein Fall der Verwirkung vorliegt, wenn der Kläger nicht kurzfristig nach Erlass eines Grundsatzurteils seine Ansprüche geltend macht.

Bei Verwirkung handele es sich um einen Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens. Dies setzt voraus, dass der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage war und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte, dieser werde sein Recht auch künftig nicht mehr geltend machen.

5. Zusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses

BAG Urteil v. 19.01.2010 3 AZR 42/08



BAG hat entschieden, dass eine Versorgungszusage nur dann in den Anwendungsbereich des BetrAVG fällt, wenn sie aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses oder Beschäftigungsverhältnisses gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG erteilt wurde und zwischen der Zusage und dem Beschäftigungsverhältnis ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Erforderlich ist nach Ansicht des Gerichts eine Kausalitätsprüfung, die alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall wurden Versorgungsansprüche der Klägerin gegenüber dem PSVaG abgelehnt. Die Klägerin war als Buchhalterin bei der GmbH beschäftigt und gleichzeitig Gesellschafterin. Ihr wurden zusammen mit den anderen Gesellschaftern eine Zusage in Form einer Direktversicherung erteilt; die übrigen Mitarbeiter erhielten keine Zusage.

Ist ein Arbeitnehmer wie im vorliegenden Fall zugleich Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, zu der das Arbeitsverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis besteht, ist

die Versorgungszusage nur dann unter das BetrAVG zu subsumieren, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Aus anderen Gründen erteilte Zusagen werden durch das BetrAVG nicht geschützt. Soweit deshalb die Beteiligung der Gesellschaft für die Versorgungszusage entscheidend ist und es sich in Wahrheit um Unternehmerlohn handelt, besteht kein Insolvenzschutz.

Erforderlich ist die Prüfung des Einzelfalles. Die Zusage ist ein starkes Indiz für einen Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung, wenn ein Unternehmen allen Gesellschaftern und nur ihnen ein Versorgungsversprechen gegeben hat, wie im vorliegenden Fall.

6. Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung; Änderung des § 5 Abs. 1 EStG durch das BilMoG 6. *BMF-Schreiben v. 12.03.2010*

Das BFinMin hat zur Anwendung des § 5 EStG i.d.F. des BilMoG wie folgt Stellung genommen:

Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung



Ausgangspunkt für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns ist der Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 S. 1 EStG. Soweit der Steuerpflichtige keine gesonderte Steuerbilanz aufstellt, ist Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung die Handelsbilanz unter Beachtung der vorgeschriebenen steuerlichen Anpassung.

Die allgemeinen Grundsätze zur Aktivierung, Passivierung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten wurden durch das BilMoG nicht geändert und sind für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. Der Grundsatz der Maßgeblichkeit wird durch die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalte durchbrochen.

- Handelsrechtliche Aktivierungsgebote und -wahlrechte führen zu Aktivierungsgeboten in der Steuerbilanz, es sei denn, die Aktivierung in der Steuerbilanz ist aufgrund einer steuerlichen Regelung ausgeschlossen.
- Handelsrechtliche Passivierungsgebote sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.
- Bewertungswahlrechte, die in der Handelsbilanz ausgeübt werden können, ohne dass eine eigenständige steuerliche Regelung besteht, wirken wegen des maßgeblichen Handelsbilanzansatzes auch auf den Wertansatz in der Steuerbilanz.

Ansatz und Bewertung von Pensionsverpflichtungen im Sinne des § 6a EStG

Das BFinMin stellt noch einmal klar, dass das in § 249 HGB aufgestellte Passivierungsgebot in der Handelsbilanz für unmittelbare Pensionszusagen auch für die steuerliche Gewinnermittlung gilt, allerdings unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 6a EStG.

Danach sind in der steuerlichen Gewinnermittlung Pensionsrückstellungen nur anzusetzen, wenn die Vorausset-

zungen des § 6a Abs. 1 und 2 EStG erfüllt sind. Die Bewertung kann somit vom handelsrechtlichen Wert abweichen; die Regelungen in R 6a Abs. 20 S. 2-4 EStR, wonach der handelsrechtliche Ansatz der Pensionsrückstellung die Bewertungsobergrenze ist, sind nicht weiter anzuwenden.

Für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, die vor dem 1.1.1987 rechtsverbindlich zugesagt worden, gilt weiterhin das handels- und steuerrechtliche Passivierungswahlrecht.

Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 1 2.HS EStG

Steuerliche Wahlrechte können unabhängig vom handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden, damit wird die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts nur durch die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beschränkt.

Wahlrechte, die sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich bestehen, können aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 2.HS EStG in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz unterschiedlich ausgeübt werden.

Aufzeichnungspflichten

Voraussetzung für die Ausübung der steuerlichen Wahlrechte ist die Aufnahme der Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlichen maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse. Die ordnungsgemäße Führung ist Tatbestandsvoraussetzung für die wirksame Ausübung des jeweiligen steuerlichen Wahlrechts; eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben.

Anwendung

§ 5 Abs. 1 EStG i.d.F. des BilMoG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009., d.h. für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden, anzuwenden.

7. Aktuelles

a. BAG Urteil v. 18.05.2010 Az.: 3 AZR 97/08

Verrechnungsklauseln in Betriebsvereinbarungen, die andere Bezüge unverhältnismäßig entwerten, entsprechen nicht dem betriebsverfassungsrechtlichen Gebot der angemessenen Behandlung aller Arbeitnehmer.

Eine unverhältnismäßige Entwertung liegt z. B. vor, wenn auf eine betriebliche Altersrente eine anderweitig bezogene Hinterbliebenenversorgung, auch eine aus der öffentlichen Kasse, zu mehr als 80 % angerechnet wird. Auch darf auf eine betriebliche Hinterbliebenenrente die eigene gesetzliche Altersrente des Hinterbliebenen nur zu 80 % angerechnet werden.

b. BAG Urteil v. 15.06.2010 Az.: 3 AZR 334/06

Der Insolvenzverwalter kann die Rechte aus einem Direktversicherungsvertrag nicht in Anspruch nehmen, insbesondere den Rückkaufswert nicht zur Masse ziehen, wenn das Bezugsrecht durch den Arbeitgeber nicht mehr widerrufen ist. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis während des Insolvenzverfahrens endet.

Das Bezugsrecht ist grds. nicht mehr widerruflich, es sei denn, der Arbeitnehmer scheidet aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne dass die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit nach dem BetrAVG vorliegen.

Gibt es weitere Themen, zu denen Sie hier etwas lesen möchten? Gern nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wir bitten Sie um Ihre Mitteilung an susanne.schmitz@pb-pensionsfonds.de

Impressum:

PB Pensionsfonds AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: 02103 34-7472
Telefax: 02103 34-7189

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung